

KUNDENINFORMATION

zur Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten

Geschätzte Kunden

Es kommt vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und die Vermögenswerte bei der Bank in der Folge nachrichtenlos werden.

Solche Vermögenswerte können bei den Kundinnen, Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten.

Zur Vermeidung von Kontaktabbruch und Nachrichtenlosigkeit hat die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) in Zusammenarbeit mit den Banken Empfehlungen erarbeitet, die im vorliegenden Merkblatt enthalten sind. Zudem machen wir Sie auf die Massnahmen aufmerksam, welche wir bei Kontaktabbruch und Nachrichtenlosigkeit zu treffen haben.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, steht Ihnen die Glärner Kantonabank (GLKB) gerne zur Verfügung.

Empfehlungen zur Vermeidung von Kontaktabbruch

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz, Ihre Anschrift oder Ihren Namen wechseln und diese Angaben somit von der GLKB geändert werden müssen.

Spezielle Weisungen

Informieren Sie uns, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen von uns z. B. an eine Drittadresse umgeleitet oder von uns zurückgehalten werden sollen, und wie man Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann.

Erteilung von Vollmachten

Allgemein empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die Ihre GLKB im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.

Orientierung von Vertrauenspersonen/Letzwillige Verfügung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die GLKB einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich (möglichst auf einem Formular der GLKB) bevollmächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei uns deponierten Werte unter Bezeichnung der GLKB z. B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

Individuelle Beratung

Wir sind gerne bereit, Sie individuell zu beraten und Ihnen behilflich zu sein.

Massnahmen im Falle von Kontaktabbruch

Im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit treffen wir gemäss Richtlinien der SBVg die nachstehenden Massnahmen:

Sofortmassnahmen

Stellen wir fest, dass unsere Korrespondenz an einen Kunden z. B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar ist und kein dokumentierter Kontakt zu diesem Kunden mehr besteht (z. B. Besuch in der Bank, Login beim E-Banking), werden wir versuchen, den Kontakt mit der gebotenen Sorgfalt wieder herzustellen und z. B. die neue Adresse in Erfahrung zu bringen.

Weitere Massnahmen bei Kontaktabbruch

Weitere Suchmassnahmen erfolgen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Dabei kann die GLKB auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie Angestellte der GLKB selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.

Bleiben unsere Nachforschungen nach einem Kontaktabbruch erfolglos oder ist ein Kontakt zum Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt. In diesem Fall sind wir aufgrund der Richtlinien verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos zu führen;
- die Werte speziell zu markieren sowie Schrankfächer und alle Vermögenswerte von über CHF 500 einer zentralen Datenbank zu melden, in der nur der Bankenombudsman im Interesse von Berechtigten eine Suche durchführen kann. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Stellen unterstehen dem Bankkündengeheimnis;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Informationen zum Bankkunden auf <https://www.dormantaccounts.ch> zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte eines Bankkunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen;
- die Vermögenswerte dem Eidgenössischen Finanzdepartement abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontaktabbruch

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Kunden liegt:

- Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt.
- Kontokorrent- und ähnliche Guthaben werden für den Bankkunden interessewährend, d.h. sorgfältig und, soweit

möglich, ertragbringend angelegt (z. B. in Form von Spargeldern, Kassenobligationen oder einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil).

- Wertschriftendepots sollen weitergeführt, Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus in ähnliche oder andere geeignete Werte reinvestiert werden. Zur Vermeidung von Wertzerfall kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.
- Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten, zur Vervollständigung der Suchmassnahmen, gegebenenfalls um den Werterhalt des Inhalts zu gewährleisten und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt kann zentral aufbewahrt werden.

Über weitere Einzelheiten in Zusammenhang mit der Betreuung von nachrichtenlosen Vermögenswerten gibt Ihnen die GLKB gerne Auskunft.

Kosten

Die von der GLKB üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.

Darüber hinaus kann die GLKB die entstehenden Kosten für die Nachforschungen, für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation dem entsprechenden Konto belasten. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe bei der Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten.

Ihre Glärner Kantonabank